Zweckvereinbarung

über die Trägerschaft des Friedhofes in Niederscheidweiler

Auf Grund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVB1. S. 476) und der Beschlüsse der Gemeinderäte von

Niederscheidweiler vom 03.07.1986 Oberscheidweiler vom 03.06.1986

schließen die Gemeinden Nieder- und Oberscheidweiler zur Regelung der Trägerschaft eines Friedhofes für ihren Zuständigkeitsbereich folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Der in Niederscheidweiler bestchende Friedhof steht den Gemeinden Niederscheidweiler und Oberscheidweiler zur Verfügung. Durch diese Zweckvereinbarung wird die Trägerschaft des Friedhofs und die Kostenbeteiligung der beiden Gemeinden geregelt.

§ 2

Trägerschaft des Friedhofs

Träger der gemeinsamen Friedhofsanlage ist die Gemeinde Niederscheidweiler (Trägergemeinde).

3 3

Ausbau und Unterhaltung des Friedhofs

Alle mit dem Ausbau und der laufenden Unterhaltung des Friedhofs in Zusammenhang stehenden Kosten werden zunächst von der Trägergemeinde übernommen. \$ 4

Personal

Eventuell notwendiges Personal wird von der Trägergemeinde im Einvernehmen mit der Gemeinde Oberscheidweiler eingestellt, befördert und entlassen.

§ 5

Kostenveranschlagung

Die gesamten, durch den Ausbau und die Unterhaltung des Friedhofs entstehenden Kosten werden im Haushaltsplan der Trägergemeinde veranschlagt. Anschaffungen und bauliche Änderungen der Friedhofsarlage, deren Einzelwert 1.500 DM überschreitet, bedürfen des Einvernehmens der Gemeinde Oberscheidweiler.

§ 6

Kostenbeteiligung

Die jährlich entstehenden Kosten werden nach Abzug der Einnahmen und eventueller Zuwendungen Dritter auf die beiden beteiligten Gemeinden umgelegt. Der Anteil der Gemeinden wird, wie folgt, festgelegt:

Gemeinde Niederscheidweiler 3/5,

Gemeinde Oberscheidweiler 2/5.

Etwa entstehende Überschüsse sind im gleichen Verhältnis auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen.

§ 7

Benutzung und Gebühren

Hinsichtlich der Benutzung des Friedhofes und der Erhebung von Gebühren gelten die von der Gemeinde Niederscheidweiler erlassenen entsprechenden Satzungen. Diese Satzungen erfolgten mit Zustimmung der Gemeinde Oberscheidweiler. Werden diese Satzungen geändert oder neu erlassen, so bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates Oberscheidweiler. \$ 8

Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streit über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung oder ihre Handhabung entscheidet die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich als kommunale Aufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.1986 in Kraft.

Gemeinde Oberscheidweiler,

den 30. Oktober 1986

(Ortsbürgermeister)



Verbandsgemeinde

Manderscheid

Manderscheid, den 30.10.1986

(Bürgermeister)



Gemeinde Niederscheidweiler,

den 30. Oktober 1986

(Ortsbürgermeister)



Gemäß § 12 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBL. C. 476) bestätigen vir hiermit die zwischen den Ortsgemeinden Oberscheidweiler und Niederscheidzeiler geschlossene Sweckverein barung über die Trügerschaft des Friedhofes in Kiederscheidweiler.

5560 Wittlich, den <u>M. Aug</u> 1986 Breisverwaltung Bernkastel-Wittlich

-Roomunalaufsicht-In Vertretung:

